SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 218/86 *

I — Sachverhalt und Verfahren

Rechtlicher Rahmen

In Artikel 5 des Übereinkommens heißt es:

„Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden:

1. ...

2. ...

3. ...

4. ...

5. wenn es sich um Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung handelt, vor dem Gericht des Ortes, an dem sich diese befindet."

Vorgeschichte des Rechtsstreits

Im Winter 1981/82 führte die deutsche Firma SAR Schotte GmbH, die Klägerin, Verhandlungen mit der Firma Rothschild GmbH in Düsseldorf, deren Geschäftsführer seinerzeit die Herren Rothschild und Vehling waren. Diese Verhandlungen führten zum Abschluß eines Vertrages über die Herstellung und Lieferung von Zerstäuberpumpen durch die Klägerin für die Firma Parfums Rothschild SARL in Paris, die Beklagte. Diese französische Firma ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Rothschild GmbH. Die Klägerin richtete die Rechnungen vereinbarungsgemäß an die Beklagte. 1983 beanstandete die Beklagte der Klägerin gegenüber, daß die Zerstäuber nicht den Anforderungen der Käufer entsprächen. Diese Beanstandungen führten zu einer umfangreichen Korrespondenz zwischen der Klägerin und der Rothschild GmbH. Alle Schreiben, die den Briefkopf der Rothschild GmbH trugen, wurden jeweils von einem der beiden Geschäftsführer der Beklagten, Frau Rodaks, und von Herrn Vehling sowohl vor Abschluß der einzelnen Lieferverträge als auch aus Anlaß der späteren Reklamationen unterzeichnet.

Nachdem der Schriftwechsel ergebnislos geblieben war, verklagte die Klägerin die Rothschild GmbH vor dem Landgericht Düsseldorf auf Zahlung von 55 507,04 DM gemäß sechs Rechnungen, die sie für die Beklagte ausgestellt habe. Die Rothschild GmbH bestritt ihre Passivlegitimation. Deshalb richtete die Klägerin ihre Klageforderung gegen die Beklagte und machte geltend, die Rothschild GmbH sei in Wirklichkeit eine „Niederlassung" der Beklagten im Sinne von Artikel 5 Nr. 5 des Übereinkommens. Die Beklagte rügte die Zuständigkeit der deutschen Gerichte und trug vor, die Rothschild GmbH sei keine Agentur oder Niederlassung der Beklagten; vielmehr sei die Beklagte eine 100%ige Tochtergesellschaft der Rothschild GmbH. Auch handele es sich nicht um eine Streitigkeit aus dem Betrieb der Rothschild GmbH, da die streitigen Verträge ausschließlich mit der Beklagten geschlossen worden seien.

Das Landgericht Düsseldorf war der Auffassung, daß die Voraussetzungen des Artikels 5 Nr. 5 des Übereinkommens nicht erfüllt seien und daß es somit für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht zuständig

* Verfahrenssprache: Deutsch.

sei. Die Klägerin legte Berufung zum Oberlandesgericht Düsseldorf ein. Vor diesem Gericht wiederholten die Parteien ihr Vorbringen zur Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf.

Vorabentscheidungsfrage

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat das Verfahren durch Beschluß vom 10. Juli 1986 ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Frage vorgelegt:

„Ist der Gerichtsstand einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung gemäß Artikel 5 Nr. 5 des Übereinkommens auch dann gegeben, wenn eine juristische Person französischen Rechts, eine Société à responsabilité limitée, mit Sitz in Paris, in einem anderen Vertragsstaat, hier: der Bundesrepublik Deutschland, zwar organisatorisch keine Niederlassung im Sinne einer unselbständigen Außenstelle eines Stammhauses unterhält, wenn sich in dem anderen Vertragsstaat aber eine gleichnamige selbständige juristische Person deutschen Rechts, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit identischer Geschäftsführung befindet, die im Namen der juristischen Person französischen Rechts verhandelt und Geschäfte abschließt und deren sich die juristische Person französischen Rechts wie einer Außenstelle bedient?"

Das Oberlandesgericht führt in seinem Vorlagebeschluß aus, daß es im Hinblick auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Auslegung von Artikel 5 Nr. 5 des Übereinkommens (insbesondere Urteil vom 6. Oktober 1976 in der Rechtssache 14/76, De Bloos, Slg. 1976, 1497, Urteil vom 22. November 1978 in der Rechtssache 33/78, Somafer, Slg. 1978, 2183, und Urteil vom 18. März 1981 in der Rechtssache 139/80, Blanckaert, Slg. 1981, 819) geneigt sei, die Frage zu bejahen, wenn man die Tätigkeit der Geschäftsführer der Beklagten in den Geschäftsräumen und unter der Firma der Rothschild GmbH als Tätigkeit einer Außenstelle der Beklagten betrachte, die zwar organisatorisch nicht ausdrücklich als solche in Erscheinung trete, aber faktisch auf Dauer die Funktion einer solchen Außenstelle habe.

Ferner meint das Oberlandesgericht, wenn man davon ausgehe, daß es der *ratio legis* des Artikels 5 Nr. 5 entspreche, demjenigen den Gerichtsstand der Außenstelle eines ausländischen Unternehmens zu eröffnen, der seine Rechtsbeziehungen zu dem Unternehmen auf die Außenstelle stütze, dürften diese Motive auch auf den vorliegenden Fall zutreffen.

Schließlich bemerkt das Oberlandesgericht, auch der Zweck des Artikels 5 Nr. 5 spreche für die Anwendung dieser Bestimmung auf einen Fall wie den vorliegenden, denn bei Verneinung der vorgelegten Frage könnte eine juristische Person, die nicht in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden wolle, den Gerichtsstand der Niederlassung des Artikels 5 Nr. 5 umgehen, indem sie ihrer ausländischen Zweigniederlassung die juristische Form eines selbständigen Unternehmens gebe.

Zu dem Begriff „Betrieb" beschränkt sich das Oberlandesgericht auf ein Zitat aus dem genannten Urteil in der Rechtssache 33/78, wonach unter diesen Begriff die Rechtsstreitigkeiten fallen, die sich auf Verbindlichkeiten beziehen, die der Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit im Namen des Stammhauses eingegangen ist und die in dem Vertragsstaat zu erfüllen sind, in dem dieser Mittelpunkt besteht.

Verfahren

Der Vorlagebeschluß ist am 7. August 1986 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Nach Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Ch. Böhmer als Bevollmächtigten, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihren Rechtsberater J. Pipkorn als Bevollmächtigten im Beistand von S. Pieri, im Rahmen der Entsendung von nationalen Beamten der Kommission zur Verfügung gestellter italienischer Beamter, schriftliche Erklärungen abgegeben.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Er hat die Rechtssache durch Beschluß vom 11. Februar 1987 an die Sechste Kammer verwiesen.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

Die *Bundesregierung* und die *Kommission* sind der Auffassung, daß die vorgelegte Frage zu bejahen sei.

Sie weisen in ihren Erklärungen auf die — schon vom Oberlandesgericht erwähnte — Gefahr der Umgehung hin.

Die *Bundesregierung* trägt außerdem vor, im Interesse der Rechtssicherheit sollte Artikel 5 Nr. 5 des Übereinkommens nur dann anwendbar sein, wenn eine „Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung" leicht erkennbar als Außenstelle eines Stammhauses hervortrete. Dies liege auch im Interesse einer sachgerechten Prozeßführung. Die Bundesregierung bezieht sich insoweit auf das Urteil vom 22. November 1978 (Somafer, a. a. O.), in dem der Gerichtshof entschieden habe, daß eine besonders enge Verknüpfung zwischen der Klage und dem zur Entscheidung hierüber berufenen Gericht im Interesse einer sachgerechten Prozeßführung der Grund für die in Artikel 5 vorgesehenen besonderen Zuständigkeiten sei.

Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß die Frage, ob einer Einrichtung der Charakter einer „faktischen Außenstelle" zukomme, im Einzelfall aufgrund des Sachverhalts unter Berücksichtigung der im Urteil vom 22. November 1978 (Somafer, a. a. O.) und im Urteil vom 18. März 1981 (Blanckaert, a. a. O.) angeführten Kriterien genau zu prüfen sei. In diesen Urteilen habe der Gerichtshof entschieden, daß der Begriff der Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung einen Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit voraussetze, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortreten müsse, eine Geschäftsführung habe und sachlich so ausgestattet sei, daß er in der Weise Geschäfte mit Dritten betreiben könne, daß diese — obgleich sie wüßten, daß möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet werde — sich nicht unmittelbar an das Stammhaus zu wenden brauchten, sondern Geschäfte an dem Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeiten abschließen könnten, das seine Außenstelle bilde.

Für den Ausgangsfall sei es entscheidend, daß die Vorverhandlungen durch die Rothschild GmbH geführt worden seien und daß diese an der Abwicklung und Ausführung der Geschäfte beteiligt gewesen sei. Das Erfordernis der rechtlichen Selbständigkeit der Rothschild GmbH sei weniger ausschlaggebend. Da die Geschäftsführer der beiden Firmen, der Rothschild GmbH und der Beklagten, identisch seien, dürfte es schwer sein, Unterordnungsverhältnisse auszumachen.

Die *Kommission* ist ebenfalls der Ansicht, daß Artikel 5 Nr. 5 auf Unternehmen anwendbar sei, die, obwohl rechtlich selbständige Gesellschaften, faktisch gleichwohl die Merkmale einer Außenstelle besäßen.

Die Kommission stützt sich in erster Linie auf den Wortlaut der fraglichen Bestimmung. Durch die Hinzufügung des Begriffs „sonstige Niederlassung" werde der Kreis der vom Übereinkommen erfaßten Außenstellen um Einrichtungen erweitert, die nicht dem Begriff der Zweigniederlassung zuzuordnen seien. Die Kommission bezieht sich insoweit auch auf die italienische Fassung des Übereinkommens, in der von „qualsiasi altra filiale" die Rede sei. Im italienischen Recht sei der Begriff „filiale" sehr weit und umfasse sowohl Zweigniederlassungen als auch Tochtergesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Allgemeiner lasse sich feststellen, daß im Wirtschaftsleben eine rechtlich selbständige Tochtergesellschaft gegenüber der Muttergesellschaft nicht unbedingt eine größere Unabhängigkeit besitze als eine rechtlich unselbständige Zweigniederlassung gegenüber der Hauptniederlassung. Die rechtliche Selbständigkeit der Außenstelle sei also kein entscheidendes Merkmal für die Nichtanwendung von Artikel 5 Nr. 5 des Übereinkommens.

Die Kommission prüft sodann, welche Merkmale bei der Entscheidung darüber zu berücksichtigen sind, ob eine rechtlich selbständige Einrichtung als Außenstelle eines Unternehmens anzusehen ist. Die Unterordnung der Außenstelle unter die Aufsicht und Leitung des ausländischen Unternehmens brauche nicht unbedingt in organisatorischen Maßnahmen wie Mehrheitsbeteiligungen des Stammhauses, Beherrschungsverträgen oder ähnlichen Vorkehrungen ihren Niederschlag zu finden. Der Zweck der fraglichen Bestimmung, dem Geschäftspartner eines ausländischen Unternehmens im Inland die Rechtsverfolgung zu erleichtern, impliziere, daß der Gerichtsstand des Artikels 5 Nr. 5 begründet sei, wenn aus der Sicht des Dritten aufgrund objektiv erkennbarer Merkmale der Eindruck gerechtfertigt sei, daß das ausländische Stammhaus im Inland eine Außenstelle im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes eingerichtet habe.

Abschließend schlägt die Kommission vor, die Vorabentscheidungsfrage wie folgt zu beantworten:

„Der Gerichtsstand des Artikels 5 Nr. 5 des Übereinkommens ist in der Form der ‚sonstigen Niederlassung' auch dann begründet, wenn eine nach dem Recht eines Vertragsstaats gegründete Gesellschaft mit Rechtsfähigkeit eine mit ihr durch eine einheitliche Geschäftsführung verbundene, nach dem Recht eines anderen Vertragsstaats gegründete gleichnamige Gesellschaft wie eine Außenstelle benutzt, indem sie diese in ihrem Namen Geschäfte abschließen und die vorangehenden Verhandlungen über den Abschluß sowie die nachfolgenden Verhandlungen über die vertragsgemäße Abwicklung führen läßt."

T. Koopmans
Berichterstatter